



An die
öffentlichen allgemein bildenden Schulen
und Schulen in freier Trägerschaft
im Bereich des Regionalen Landesamtes
für Schule und Bildung Braunschweig

18.08.2022

**Masernschutzgesetz -
Ablauf der Nachweisfrist sowie Meldeverfahren an die Gesundheitsämter**

Sehr geehrte Schulleitungen,

am 01.03.2020 ist § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten, der den Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern für alle nach dem 31.12.1970 geborenen in der Schule betreuten oder tätigen Personen vorsieht. Mit meinen Verfügungen vom 25.02.2020 und 03.02.2021 habe ich Sie über die von Ihnen zukünftig zu beachtenden Regelungen und Anforderungen in diesem Zusammenhang informiert. Bei Fehlen des erforderlichen Nachweises haben Sie bisher das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich Ihre Schule befindet, direkt benachrichtigt. Ab dem 01.08.2022 steht dafür ein Online-Meldeportal zur Verfügung.

Die Fälle, in denen eine Meldung erforderlich werden kann, nachrichtlich zusammengefasst:

Seit dem 01.03.2020 müssen Ihnen alle neu aufzunehmenden Kinder und Jugendliche sowie Personen, die ab diesem Zeitpunkt eine Tätigkeit in der Schule aufnehmen wollen und nicht durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung eingestellt werden, den Impfschutz gegen Masern nachweisen. Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis nicht vorlegen, sind unverzüglich an das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu melden. Unabhängig von dem Erbringen des Nachweises, sind Schülerinnen und Schüler in die Schule aufzunehmen. Personen, die an Ihrer Schule tätig werden wollen, dürfen Ihre Tätigkeit dagegen erst mit Vorlage des Nachweises über den ausreichenden Impfschutz aufnehmen.

Schülerinnen und Schülern sowie an Ihrer Schule Tätige, die zum Stichtag 01.03.2020 bereits zum „Bestand“ Ihrer Schule gehörten, hatten bis zum 31.07.2022 Zeit, Ihnen gegenüber den erforderlichen Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gegen Masern zu erbringen. Wurde Ihnen der Nachweis noch nicht vorgelegt, ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich Ihre Schule befindet, darüber unverzüglich zu benachrichtigen.



Sie wurden in diesem Zusammenhang außerdem darum gebeten, eine Dokumentation des Impfstatus der an Ihrer Schule Tätigen an das für Ihre Schule zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung zu senden. Wurde diese Dokumentation noch nicht von Ihnen vorgelegt, so holen Sie dies bitte möglichst zeitnah nach.

Weitere Informationen und Dokumentationshilfen finden Sie auf den Internetseiten der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung unter: <https://www.rlsb.de/themen/schulleitung/aug/masernschutzgesetz> und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt unter: <https://www.nlga.niedersachsen.de/masernschutzgesetz> .

Sollten Sie weitergehende Fragen zum Masernschutzgesetz haben, wenden Sie sich bitte an die für Ihre Schule zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Fachbereich

- 1P für das lehrende Personal - Frau Tappe
- 1NP für das nichtlehrende Personal - Frau Berggrün
- 1R für die Schülerinnen und Schüler und - Frau Wrobel.

Meldeverfahren an die örtlich zuständigen Gesundheitsämter

Um die Meldung von Personen, die die Auflagen des Masernschutzgesetzes nicht erfüllen, absetzen zu können, hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ein Meldeportal entwickelt. Die Nutzung dieses Portals ab 01.08.2022 wird von der Mehrzahl aller niedersächsischen Gesundheitsämter vorgeschrieben. Das Portal wird gebührenfrei zur Verfügung gestellt und ist unter www.mebi-niedersachsen.de zu erreichen, dort finden Sie auch eine Nutzungsanleitung. Eine digitale Meldung ist entbehrlich, wenn Nichtgeimpfte bereits anderweitig dem Gesundheitsamt gemeldet wurden.

Den Schulen in Freier Trägerschaft wird eine analoge Umsetzung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Diese Schreiben trägt keine Unterschrift, da es elektronisch versendet wurde)